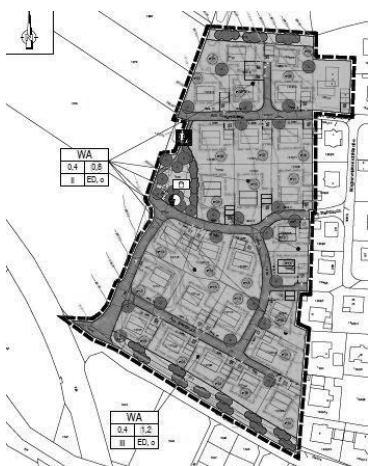


Bekanntmachung über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11c „Wohngebiet am Sportgelände“, Billigung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt hat in seiner Sitzung am 29.07.2019, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11c „Wohngebiet am Sportgelände“ sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die vom Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchststadt vorgelegte Entwurfsplanung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11c „Wohngebiet am Sportgelände“ in der Fassung vom 14.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung, Öffentlichkeit Beteiligung nach § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung beinhaltet eine textliche Festsetzung in Bezug auf die mittlere Wandhöhe für die südlich gelegenen Grundstücke Fl. Nr. 1270/2, 1270/3, 1270/4 und 1270/5 der Gemarkung Lonnerstadt.



Die Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lonnerstadt und grenzt an das bestehende Wohngebiet.

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 14.10.2019 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in der Zeit vom

18.11.2019 bis 20.12.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Lonnerstadt, Schulstraße 17, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Lonnerstadt unter <https://www.lonnerstadt.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend

gemacht werden können. Parallel hierzu wird den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lonnerstadt, 08.11.2019

Markt Lonnerstadt

Stefan Himpel

Erster Bürgermeister